



Verkündet am: 31.07.2007

Zwanzig
Justizobersekretärin als
Urkundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

3 K 2837/03

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,
Hardthöhe, 53003 Bonn,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte,

wegen militärischer Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 31. Juli 2007

durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Vondenhof,

die Richterin am Verwaltungsgericht Tänzer,

die Richterin am Verwaltungsgericht Heinrich-Reichow,

den ehrenamtlichen Richter Henke und

die ehrenamtliche Richterin Inter-Brust

für R e c h t erkannt:

Die Verwaltungsentscheidung der Beklagten vom 9. Juli 2003 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die militärische Nutzung des ungefähr 12.000 Hektar großen Truppenübungsplatzes Wittstock, der im Nordwesten des Landes Brandenburg im Landkreis Ostprignitz-Ruppin gelegen ist.

Die Klägerin bewirtschaftet seit 1991 im Landkreis Ostprignitz-Ruppin einen Betrieb zur Vermehrung (Zucht und Brüterei) von Puten. Zu dem Betrieb gehören 20 Farmen und 92 Hallen mit einer Produktionsfläche von etwa 185.500 m², verteilt auf mehrere Betriebsstandorte in unmittelbarer Nachbarschaft des Truppenübungsplatzes Wittstock. Südlich des Truppenübungsplatzes liegen die Betriebsteile B 1 und B 2 zwischen den Ortschaften R. und R., der Betriebsteil B 3 südlich des Ortes P. sowie der Betriebsteil B 4 zwischen den Orten F. und S.. Der Betriebsteil B 5 liegt westlich des Truppenübungsplatzes in der Nähe von G., der Betriebsteil B 6 östlich der Platzgrenze zwischen den Orten B. und N.. Einzelne Betriebsteile waren bereits in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als Putenvermehrungsanlage genutzt worden. In den Betriebsanlagen erfolgt zunächst die Aufzucht der Tiere, die ab einem gewissen Alter und einer gewissen Reife sodann in Legebereiche verbracht werden. Der Verkauf befruchteter Puteneier - 2003 wurden nach Angaben der Klägerin etwa 14 Millionen Eier verkauft - macht einen wesentlichen Teil des Betriebsumsatzes aus.

Von 1952 bis 1993 wurde das Gelände des Truppenübungsplatzes Wittstock von den sowjetischen Streitkräften als Schieß- und Bombenabwurfplatz genutzt. Nach Übergabe des Truppenübungsplatzes durch die Westgruppe der sowjetischen Streitkräfte an den Bund setzte die Bundeswehr die militärische Nutzung des Platzes fort. Aufgrund von Klagen mehrerer in der

Nachbarschaft des Truppenübungsplatzes gelegener Gemeinden wurde der Beklagten durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Dezember 2000 (- 4 C 13/99 -, NVwZ 2001, S. 1030) die Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock zu militärischen Zwecken untersagt, da u.a. eine Anhörung der in ihrer Planungshoheit betroffenen klagenden Gemeinden nicht durchgeführt worden sei. Nach Anhörung verschiedener im Land Brandenburg gelegener Gemeinden erließ das Bundesministerium der Verteidigung unter dem 9. Juli 2003 die „Verwaltungsentscheidung ... zur künftigen militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes und Luft-Boden-Schießplatzes Wittstock“, wonach der Truppenübungsplatz gemäß dem modifizierten Betriebskonzept vom 20. Januar 2003 (Anlage 2 zur Verwaltungsentscheidung) weiterhin als Luft-Boden-Schießplatz für ca. 1700 Einsätze pro Jahr, als Standortübungsplatz für die Ausbildung von Bodentruppen sowie als Standortschießanlage mit vier Schießständen für Handfeuerwaffen genutzt wird. Bestandteil der Verwaltungsentscheidung ist als deren Anlage 3 die Karte zur militärischen Nutzung des Luft-/Boden-Schießplatzes Wittstock, wonach im nördlichen und südlichen Bereich jeweils zwei taktische Ein- und Ausflugbereiche vorgesehen sind. In den violett gekennzeichneten taktischen Ein- und Ausflugbereichen dürfen die An- und Abflüge in Abweichung vom regelmäßig veranstalteten Standardverfahren, wonach An- und Abflüge über gesondert gekennzeichneten Bereichen tagsüber in einer Höhe von mindestens 1.000 Fuß (ca. 300 m) erfolgen sollen, auch in einer Höhe von 500 Fuß (ca. 150 m) durchgeführt werden. Nach dem Betriebskonzept vom 20. Januar 2003 soll jeder der insgesamt 1700 Einsätze mit durchschnittlich fünf Anflügen auf ein Bordkanonen- bzw. Bombenziel innerhalb des Truppenübungsplatzes erfolgen. Täglich sollen etwa 9 Einsätze stattfinden. Im Tagflugbetrieb soll der Anflug in der Regel in einer Vierer-Formation von Flugzeugen erfolgen. Innerhalb der Platzgrenzen sind auf der Karte zur militärischen Nutzung im südlichen Platzteil zwei Platzrunden für das Bomben- bzw. Bordkanonenziel eingetragen. Außerdem ist eine Radarplatzrunde vorgesehen, die teilweise auch über Gelände außerhalb des Truppenübungsplatzes führt. Innerhalb der Platzgrenzen sind nach dem Betriebskonzept Flughöhen unterhalb von 500 Fuß möglich, die Mindestflughöhe beträgt 100 Fuß (30 m). Die An- und Abflüge sind außerhalb der Platzgrenzen bis auf die in der Karte zur militärischen Nutzung eingetragenen Ein- und Ausflugbereiche frei wählbar. Die Höhe der An- und Abflüge soll nach dem Betriebskonzept in der Regel mindestens 1.000 Fuß (ca. 300 m) betragen, bei bestimmten Übungen ist im Rahmen eines vom Bundesminister für Verkehr genehmigten Tiefflugkontingents eine Flughöhe von 500 Fuß (ca. 150 m) vorgesehen. Für bestimmte Ortschaften ist in der Karte zur militärischen Nutzung ein Überflug unterhalb 1.500 Fuß (ca. 450 m) ausgenommen.

Gegen die ihr nicht amtlich bekannt gegebene Verwaltungsentscheidung hat die Klägerin am 27. August 2003 Klage erhoben. Mit Schriftsatz vom 19. Dezember 2005 hat die Beklagte die „Nachträgliche Abwägung der Belange der K. GmbH im Verfahren der Verwaltungsentscheidung des Bundesministeriums der Verteidigung vom 9. Juli 2003“ vom 16. Dezember 2005 vorgelegt. Auf der Grundlage verschiedener von ihr in Auftrag gegebener Lärmgutachten der EADS Deutschland (Dr. W.), insbesondere des Gutachtens vom 24. Februar 2003, ist die Beklagte in der nachträglichen Abwägung zu dem Ergebnis gelangt, dass die zu erwartende Fluglärmbelastung auch im Hinblick auf das Auftreten einer erheblichen Dauerschallpegelbelastung am Betriebsteil B 1, der etwa 1,5 km vom südwestlichen taktischen Ein- und Ausflugbereich gelegen ist, für die Klägerin planungsrechtlich zumutbar sei. Im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange sei eine ganz erhebliche plangegebene und tatsächliche Vorbelastung der Betriebsstätten zu berücksichtigen, da die Klägerin die einzelnen Betriebsteile erst zu einem Zeitpunkt eingerichtet habe, als der bestandsgeschützte Luft-Boden-Schießplatz bereits militärisch durch die Bundeswehr genutzt worden sei. Eine Beeinträchtigung der Puten durch den militärischen Flugverkehr könne auch für den am stärksten belasteten Betriebsteil B 1 nicht festgestellt werden. Nach der Stellungnahme des Amtes für Wehrgeophysik vom 2. Oktober 2000 zur Störung von Bläß- und Saatgänsen durch militärischen Flugbetrieb könne eine Störung oder Beeinträchtigung von Tieren in der Folge militärischen Flugverkehrs bei Einhalten einer Mindestflughöhe von 1000 Fuß (300 m) weitgehend ausgeschlossen werden. Unterhalb dieser Mindesthöhe werde grundsätzlich nur innerhalb der Platzgrenzen geflogen, ein Überflug in 150 m Höhe über die Betriebsteile der Klägerin finde praktisch nicht statt.

Die Klägerin trägt vor: Sie hätte im Planungsverfahren vor Erlass der angegriffenen Verwaltungsentscheidung vom 9. Juli 2003 angehört werden müssen. Die nachträgliche Abwägung vom 16. Dezember 2005, in die nur ihre eigenen Belange unter Außerachtlassung der Belange der übrigen Betroffenen eingestellt worden seien, sei unzureichend, vielmehr hätte eine umfassende Gesamtabwägung stattfinden müssen. Mit den Auswirkungen der Fluglärmbelastung auf das Produktions- und Brutverhalten der Zuchttiere habe sich die Beklagte überhaupt nicht auseinandergesetzt. Die Erkenntnisse des im Beschwerdeverfahren OVG 2 S 19.06 (3 L 797/05) seitens der Beklagten vorgelegten Forschungsberichts aus der Wehrmedizin (Einflüsse von strahlgetriebenen Luftfahrzeugen auf Leistung und Verhalten von Wirbeltieren, Kurztitel: Fluglärm und Wirbeltiere, Verf.: Prof. Dr. Stephan u.a., 1986, BA II), wonach Pu-

tentiere keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Tieffluglärm ausgesetzt seien, könnten auf ihren Betrieb schon deswegen nicht übertragen werden, weil sie im Unterschied zu dem im Forschungsbericht untersuchten Betrieb keinen Mastbetrieb, sondern einen Zuchtbetrieb von Elterntieren zur Eigewinnung führe. Die Puten in ihrem Betrieb würden zu einem Großteil in offenen Stallungen gehalten, so dass die Zuchttiere Sichtkontakt mit den Flugzeugen hätten, was wiederum heftigere Reaktionen als in dem genannten Forschungsbericht ausgeführt auslösen werde. Infolge der mit den militärischen Flügen zum Truppenübungsplatz verbundenen Lärmbelastung müsse sie ihren Betrieb einschränken oder sogar einstellen. Bereits die Verringerung der Legeleistung der Zuchttiere um wenige Prozent habe für ihr Unternehmen existentielle Auswirkungen. Ihre Betriebsteile lägen in nur geringer Entfernung von den Ein- und Ausflugbereichen des Truppenübungsplatzes und der vorgesehenen Platzrunden bzw. Radarplatzrunde. Die Putentiere, die zu mehreren 100.000 in Stallungen gehalten würden, seien höchst sensible Lebewesen, die in Stresssituationen geradezu panisch reagierten, hierbei könnten Tausende verenden. Die gewählte Lage der Betriebsteile im Außenbereich und die hiermit verbundene Abgeschiedenheit und Ruhe machten die sensible Tierhaltung äußerst wirtschaftlich.

Die Klägerin beantragt,

die Verwaltungsentscheidung der Beklagten vom 9. Juli 2003 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, dass die angegriffene Verwaltungsentscheidung vom 9. Juli 2003 nur im Verhältnis zu den in ihrer Planungshoheit betroffenen Gemeinden, nicht aber gegenüber der Klägerin als privater Dritter einen Verwaltungsakt darstelle. Die nachträgliche Abwägung vom 16. Dezember 2005 sei ebenfalls kein Verwaltungsakt, sondern eine innerdienstliche Entscheidung, welche die angefochtene Verwaltungsentscheidung im Rahmen des vorliegenden gerichtlichen Verfahrens in zulässiger Weise ergänze. Durch die nachträgliche Abwägung würden die Belange der Klägerin hinreichend berücksichtigt, einer nochmaligen Gesamtabwägung aller betroffenen Belange bedürfe es nicht. Die Putenhaltung werde insbesondere

durch die Überflüge, die nur mit einer Höhe von 300 m im Betriebskonzept vom 20. Januar 2003 vorgesehen seien, nicht beeinträchtigt. Flüge in niedrigerer Höhe unterhalb von 300 m bis zu 150 m seien nicht Gegenstand der angegriffenen Verwaltungsentscheidung, sondern nur im Rahmen eines vom Bundesminister für Verteidigung jährlich zugewiesenen und bundesweit geltenden Kontingentes aufgrund gesonderten Befehls im Einzelfall zulässig. Im Übrigen würden auch bei Überflügen in einer Höhe von 150 m keine unzumutbaren Spitzenschallpegel erreicht. Die angefochtene Verwaltungsentscheidung erweise sich auch unter Berücksichtigung des während des vorliegenden Verfahrens in Auftrag gegebenen Fluglärmgutachtens (Teilgutachten Gemeinde Lärz, Seehotel Ichlim, Karzfehn) der AVIA Consult vom 24. Juni 2007 (BA XV zu 3 K 2495/03) als abwägungsfehlerfrei. Danach würden an den Stallanlagen nur noch äquivalente Dauerschallpegel zwischen 44 bis 58,4 dB(A) Leq(3) erreicht. Die Lärmbelastung nach dem Gutachten der AVIA Consult sei deutlich geringer als im Rahmen der bisherigen Gutachten der EADS angenommen, da die Gutachter erstmals - richtigerweise - die für Horizontalüberflüge nach der Anleitung zur Berechnung von Lärmschutzbereichen (- AzB - Stand Mai 2007, BA XX zu 3 K 2495/03) geltenden Werte der sog. Anflugklasse berücksichtigt hätten. Demgegenüber sei in den bisherigen Gutachten der EADS die Lärmentwicklung anhand der Datensätze der sog. Startklasse berechnet worden. Aufgrund der nunmehr ermittelten Fluglärmbelastung zeige sich im Rahmen einer ergänzenden Abwägung, dass die Fluglärmbelastung an allen betrieblichen Standorten die für den äquivalenten Dauerschallpegel, den Spitzenschallpegel und die Pegelanstiegsgeschwindigkeit jeweils zu berücksichtigende Zumutbarkeitsschwelle von 65 dB(A) Leq(3), 115 dB(A) bzw. 60 dB/s wesentlich unterschreite. In vielen Fällen lägen die ermittelten Dauerschallpegel sogar noch unterhalb der abwägungserheblichen Schwelle von 52 dB(A) Leq(3). Der für eine Stallanlage (Betriebsteil B 6) ermittelte Spitzenschallpegel von 106,2 dB(A) sei von der Klägerin hinzunehmen, insbesondere da es nach dem Betriebskonzept nicht zu Mehrfachüberflügen in enger Formation kommen werde. Formationsflüge lösten sich bereits etwa 15 km vor dem Platz auf, die Einflüge und Ausflüge der Flugzeuge über dem Truppenübungsplatz erfolgten einzeln. Die auch unter Berücksichtigung von Tiefflügen in einer Höhe von 150 m an den Grundstücken der Klägerin auftretende Fluglärmbelastung sei so geringfügig, dass sie vor dem Hintergrund des dringenden öffentlichen Interesses an der Nutzung des Truppenübungsplatzes ohne weiteres, d.h. auch ohne Berücksichtigung einer etwaigen Vorbelastung, die deshalb ausdrücklich außer Acht gelassen werden, insgesamt zumutbar sei. Selbst wenn man zu einem anderen Ergebnis käme, hätte die Klägerin nur einen Anspruch auf Planergänzung, nicht aber auf Planaufhebung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten im vorliegenden Verfahren und in den Verfahren 3 L 917/03 und 3 L 797/05, auf die zu diesen Verfahren geführten Beiakten, auf das Gutachten der EADS Deutschland vom 24. Februar 2003 (BA XI zu 3 K 2495/03), die Gutachten der AVIA Consult vom 24. Juni und 10. Juli 2007 (Beiakten XV und XX zu 3 K 2495/03) ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat Erfolg.

Die Klage ist zulässig.

Das Klagebegehren, die Verwaltungsentscheidung der Beklagten vom 9. Juli 2003 aufzuheben, ist als Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1, 1. Alt. VwGO statthaft.

Bei der Verwaltungsentscheidung der Beklagten vom 9. Juli 2003 handelt es sich um einen nach § 42 Abs. 1, 1. Alt. VwGO anfechtbaren Verwaltungsakt. Die Verwaltungsentscheidung ist entsprechend den Anforderungen des § 35 Satz 1 VwVfG zur Regelung eines Einzelfalls getroffen worden und auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet.

Durch die angegriffene Entscheidung hat die Beklagte - auch aus ihrer Sicht - im Verhältnis zu den angehörtten Gemeinden verbindlich festgestellt, dass sie diesen gegenüber zu der weiteren militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock entsprechend dem Betriebskonzept vom 20. Januar 2003 berechtigt ist. Der Einleitungssatz der Entscheidung vom 9. Juli 2003 nimmt ausdrücklich auf die Anhörung der betroffenen Gemeinden Bezug. Im Tenor der Verwaltungsentscheidung stellt die Beklagte den zuvor angehörtten Gemeinden gegenüber als (bestimmbaren) Adressaten der Verwaltungsentscheidung die Berechtigung zur weiteren militärischen Nutzung fest und weist diese nicht etwa nur unverbindlich auf die geplante militärische Fortnutzung hin. In den Gründen der Entscheidung setzt sich die Beklagte mit den Belangen der zuvor angehörtten Gemeinden auseinander und wägt diese mit dem öffentlichen Interesse an einer künftigen militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes ab. Außerdem hat die Beklagte durch förmliche Bekanntgabe der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehe-

nen Verwaltungsentscheidung gegenüber den angehörten Gemeinden eindeutig die Form des Verwaltungsaktes für den Erlass ihrer Entscheidung gewählt.

Die Klägerin ist als Drittbetroffene klagebefugt, weil nach § 42 Abs. 2 VwGO eine Verletzung der Klägerin in eigenen Rechten durch die Verwaltungsentscheidung möglich erscheint.

Die Verwaltungsentscheidung ist auch im Verhältnis zur Klägerin als Verwaltungsakt zu qualifizieren, denn sie entfaltet auch der Klägerin gegenüber Rechtswirkungen (so auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.09.2005 - S 99.05 -, S. 5 des Entscheidungsabdrucks). Der Klägerin ist die Verwaltungsentscheidung zwar in ihrer ursprünglichen Form vom 9. Juli 2003 weder förmlich zugestellt noch sonst bekannt gegeben worden, so dass die Klägerin nicht Adressatin der Verwaltungsentscheidung geworden ist. Die Klägerin ist jedoch als Dritte von den Regelungswirkungen der Verwaltungsentscheidung betroffen.

Insoweit kommt eine Verletzung des Abwägungsgebots in Betracht, das u. a. aus den in den Artikel 14 GG und Artikel 2 Abs. 2 GG verbürgten Grundrechten abgeleitet wird und drittschützenden Charakter entfaltet. Bei der Entscheidung über die militärische Fortnutzung des Truppenübungsplatzes hat die Beklagte immissionsschutzrechtlich geschützte Belange Privater, insbesondere Lärmschutzbelange, zu berücksichtigen und eine Entscheidung, die planerische Elemente einschließt, zu treffen.

Dies ergibt sich aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Dezember 2000 (- 4 C 13/99 - , NVwZ 2001, S. 1030), deren Umsetzung die angefochtene Verwaltungsentscheidung dient. Das Bundesverwaltungsgericht hat für die militärische Weiternutzung des Geländes des Truppenübungsplatzes die Voraussetzung aufgestellt, dass eine dem materiellen Recht entsprechende Entscheidung, die planerische Elemente einschließt, getroffen wird. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hat die Beklagte bei ihrer Entscheidung über die Fortnutzung des Truppenübungsplatzes die einschlägigen materiell-rechtlichen Anforderungen zu beachten. Dazu gehöre insbesondere das Immissionsschutzrecht, zu dessen Einhaltung die Beklagte bei Nichtbeachtung von den dadurch in ihren Rechten verletzten Betroffenen im Gerichtswege gezwungen werden könne. Die in ihren Rechten verletzten Personen können aus Sicht der Kammer auch private Dritte sein. Eine Einschränkung dahingehend, dass zu den Betroffenen nur Gemeinden zu zählen wären, ist dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts nicht zu entnehmen. Konkrete Ausführungen zu abwägungserheblichen indivi-

duellen Belangen enthält diese Entscheidung zwar nicht. Jedoch lag dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts die Klage einer Gemeinde zu Grunde, so dass kein Anlass für das Bundesverwaltungsgericht bestand, sich mit der Abwägungserheblichkeit privater Belange auseinander zusetzen.

Hier kann nicht ausgeschlossen werden, dass die für die Nutzung des Truppenübungsplatzes erforderlichen Flüge der Militärmaschinen als vorhersehbare Folge der angegriffenen Verwaltungsentscheidung Geräuschmissionen verursachen, die zu einer erheblichen Störung des Putenzuchtbetriebes der Klägerin führen.

Die Nutzung des Truppenübungsplatzes nach dem Betriebskonzept und die damit verbundenen An- und Abflüge führen schon nach den Feststellungen der Beklagten in der nachträglichen Abwägung vom 16. Dezember 2005 in den sechs in Nachbarschaft zum Truppenübungsplatz gelegenen Betriebsteilen der Klägerin zu einer Lärmbelastung mit äquivalenten Dauerschallpegeln von 54,5 dB(A) Leq (4) bzw. 60,5 dB(A) Leq (3) (Betriebsteil 5) bis zu 62,3 dB(A) Leq (4) bzw. 68,3 dB(A) Leq (3) (Betriebsteil 1). Damit wird der in der überwiegenden Rechtsprechung (OVG Brandenburg, Beschluss vom 27.12.2004 - 3 B 337/03 -, Rz. 54, zitiert nach juris, m. w. N.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.09.2005 - 2 S 100.05 - S. 21 des Entscheidungsabdrucks) und Literatur (Hofmann/Grabherr, Luftverkehrsgesetz, Kommentar, Stand: 1. März 2004, § 6 Rdnr. 54 a) als abwägungserheblich angesehene äquivalente Dauerschallpegel von 52 dB(A), den auch die Kammer für die Überschreitung der Grenze zur Erheblichkeit einer Lärmbelastung als maßgeblich erachtet, in allen Betriebsteilen weit überschritten. Selbst unter Heranziehung des im gerichtlichen Verfahren seitens der Beklagten vorgelegten Gutachtens der AVIA Consult vom 24. Juni 2007 liegt die Lärmbelastung mehrerer Betriebsteile über der Erheblichkeitsschwelle.

Die für die Lärmverursachung in erster Linie verantwortlichen An- und Abflüge der Militärmaschinen sind nach Auslegung der Verwaltungsentscheidung entsprechend §§ 133, 151 BGB aus Sicht eines objektiven Empfängers Teil der Regelung der Verwaltungsentscheidung und somit in die Beurteilung einer möglichen Rechtsverletzung der Klägerin einzubeziehen. Anders als beim allgemeinen Tiefflug über den Betrieb der Klägerin ist der hier zu beurteilende Überflug im Rahmen von An- und Abflügen zum bzw. vom Truppenübungsplatz nicht unabhängig von der Nutzung des Truppenübungsplatzes zu beurteilen. Der An- und Abflug erfolgt hier (vergleichbar mit dem Flugverkehr zum bzw. von einem Flugplatz) anlagenbezo-

gen, da ohne ihn die durch die Verwaltungsentscheidung festgestellte Nutzung des Truppenübungsplatzes nicht denkbar ist. Darüber hinaus sind die Aussagen im Betriebskonzept zum Überflug außerhalb des Truppenübungsplatzes - insbesondere Überflugbeschränkungen über bestimmten Gebieten - Teil der mit der Verwaltungsentscheidung getroffenen Regelung und damit Gegenstand der Verwaltungsentscheidung. Insoweit wird auf die Ausführungen der Kammer und des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg in den im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangenen Entscheidungen (3 L 917/03, Beschluss vom 06.02.2004, S. 10 ff. des Entscheidungsabdrucks bzw. OVG Berlin-Brandenburg - 2 S 99.05 - Beschluss vom 20.09.2005, S. 8 ff. des Entscheidungsabdrucks) ergänzend Bezug genommen.

Die Klage ist auch begründet.

Die Verwaltungsentscheidung der Beklagten vom 9. Juli 2003 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die angegriffene Verwaltungsentscheidung sind Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 19 Einigungsvertrag (EinigungsV). Diese Vorschriften ermächtigen die Beklagte, das durch die sowjetischen Streitkräfte bis 1993 militärisch genutzte Gelände des Truppenübungsplatzes Wittstock weiterhin militärisch zu nutzen.

Nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 EinigungsV ist das Vermögen der Deutschen Demokratischen Republik, das unmittelbar bestimmten Verwaltungsaufgaben diene (Verwaltungsvermögen), Bundesvermögen geworden, sofern es nicht nach seiner Zweckbestimmung am 1. Oktober 1989 überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, die nach dem Grundgesetz von Ländern, Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder sonstigen Trägern öffentlicher Verwaltung wahrzunehmen sind. Das Gelände des Truppenübungsplatzes war Teil des für Verteidigungsaufgaben bestimmten Vermögens der Deutschen Demokratischen Republik; Art. 21 Abs. 1 Satz 1 EinigungsV bewirkte, dass das Eigentum an dem Gelände auf den Bund überging (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 14. 12. 2000, a.a.O., S. 1031). Aus Art. 19 EinigungsV, wonach vor dem Wirksamwerden des Beitritts ergangene Verwaltungsakte der Deutschen Demokratischen Republik wirksam bleiben (Satz 1), folgt, dass die der Beklagten kraft Eigentums zugeordneten Grundstücke weiterhin für militärische Zwecke zur Verfügung stehen. Zwar war dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik die Rechtsfigur der Widmung durch Verwaltungsakt fremd. Jedoch wurden nach der Konzeption der förmlichen Zweckbindung

Sachen, die für die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben benötigt wurden, durch einen Rechtsakt einem besonderen Nutzungsregime unterworfen. Auf dieser Grundlage wurde das streitige Gelände seinerzeit den sowjetischen Streitkräften zur militärischen Nutzung zur Verfügung gestellt. Auch nach Abzug der sowjetischen Truppen ist die militärische Nutzung seitens der Beklagten nicht aufgegeben worden, eine Entwidmung des Truppenübungsplatzes ist nicht erfolgt (vgl. zum Vorstehenden BVerwG, Urteil vom 14. 12. 2000, a. a. O., S. 1031 f.).

Die Beklagte war auch nach Art. 21, Art. 19 Einigungsvertrag befugt, über die militärische Fortnutzung des Truppenübungsplatzes in Form eines Verwaltungsaktes zu entscheiden. Die auf der Grundlage der Art. 21, Art. 19 Einigungsvertrag bestehende Befugnis der Beklagten zur weiteren militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes schließt die Ermächtigung ein, die Nutzungsbefugnis und den Nutzungsumfang durch Verwaltungsakt festzustellen.

Die angefochtene Verwaltungsentscheidung bedarf als belastender Verwaltungsakt nach dem aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) hergeleiteten Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes einer gesetzlichen Grundlage.

Das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage gilt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch für feststellende Verwaltungsakte, wenn ihr Inhalt etwas als Rechtens feststellt, was der Betroffene erklärtermaßen für nicht Rechtens hält. Der Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes erfordert aber keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, vielmehr genügt eine Grundlage, die im Wege der Auslegung ermittelt wird (BVerwG, Urteil vom 29.11.1985 - 8 C 105.83 -, BVerwG 72, S. 265; BVerwG, Beschluss vom 10.10.1990 - 1 B 131/90 - zit. nach juris).

Hier ergibt sich die Ermächtigung zum Erlass des feststellenden Verwaltungsakts über die Nutzung des Truppenübungsplatzes als Annex zu den Vorschriften der Art. 21 und 19 Einigungsvertrag. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 14. Dezember 2000 (a. a. O. S. 1032 f.) ausgeführt, dass die Beklagte ungeachtet ihrer dem Grunde nach vorhandenen Befugnis zur weiteren militärischen Nutzung des vormals sowjetischen Übungsplatzes die militärische Nutzung nicht ohne weiteres fortsetzen dürfe, sondern vielmehr darüber eine dem materiellen Recht entsprechende Entscheidung nach Anhörung der in dem zu entscheidenden Fall in ihrer Planungshoheit betroffenen Klägerin (einer Gemeinde) zu treffen habe. Das Bundesverwaltungsgericht hat in der genannten Entscheidung zwar nicht dargelegt, dass

eine Entscheidung über die militärische Weiternutzung des Geländes in rechtlich zulässiger Weise nur als Verwaltungsakt ergehen könne, es hat den Rechtscharakter dieser planerische Elemente einschließenden Entscheidung (BVerwG, a. a. O. S. 1033) vielmehr offen gelassen. Aus Sicht der Kammer ist jedoch davon auszugehen, dass die Beklagte befugt ist, eine derartige planerische Entscheidung, die nach Ermittlung der einschlägigen Belange und Anhörung der betroffenen Gemeinden zu ergehen und das Ergebnis der rechtlich gebotenen Anhörung und Abwägung der einschlägigen Belange zu enthalten hat, auf der Grundlage der Art. 21 und Art. 19 EinigungsV nicht nur als innerdienstliche Weisung, schlicht hoheitliche Handlung oder als Realakt, sondern gerade auch als Verwaltungsakt zu erlassen. Ein Verwaltungsakt wird den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts, die an das Verfahren bis zu einer Entscheidung über die militärische Fortnutzung zu stellen sind, in besonderer Weise gerecht, indem er das durch das Bundesverwaltungsgericht mit der Anhörung und Abwägung vorgeschriebene Verwaltungsverfahren förmlich abschließt. Er trägt auch dem Rechtsschutzinteresse der betroffenen Gemeinden Rechnung, die in Folge der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes von der geplanten Nutzung vor deren Realisierung im Einzelnen Kenntnis erlangen und hiergegen Klage erheben können und nicht gehalten sind, gegen die tatsächliche Beeinträchtigung durch militärischen Fluglärm Unterlassungsklage zu erheben oder - im Vorfeld der tatsächlichen Beeinträchtigung - um vorbeugenden Rechtsschutz nachzusuchen.

Die auf der Grundlage der Art. 21 und 19 EinigungsV ergangene Verwaltungsentscheidung vom 9. Juli 2003 ist jedoch rechtswidrig und verletzt die Rechte der Klägerin, da eine Abwägung ihrer Belange nicht stattgefunden hat.

Prüfungsgegenstand ist die Verwaltungsentscheidung in ihrer ursprünglichen Form. Die in Ergänzung der Verwaltungsentscheidung ergangene nachträgliche Abwägung vom 16. Dezember 2005 ist ebenso wie die als ergänzende Abwägung im Schriftsatz der Beklagten vom 25. Juni 2007 bezeichneten Ausführungen nicht wirksamer Bestandteil der Verwaltungsentscheidung vom 9. Juli 2003 geworden. Es fehlt an einer ordnungsgemäßen Bekanntgabe nach §§ 41, 43 VwVfG.

Die nachträgliche Abwägung vom 16. Dezember 2005 ist zwar kein eigenständiger Verwaltungsakt, so dass die Vorschriften über die Bekanntgabe und Wirksamkeit von Verwaltungsakten nicht direkt anwendbar sind, gleichwohl war die Bekanntgabe der Abwägungsentschei-

dung hier entsprechend den §§ 41, 43 VwVfG zu deren wirksamen Einbeziehung in die Verwaltungsentscheidung erforderlich. Dies ist aber nicht erfolgt.

Die nachträgliche Abwägung enthält erstmals Ausführungen zu den Belangen der Klägerin und wägt diese gegen die Interessen der Beklagten an der Nutzung des Truppenübungsplatzes entsprechend der Verwaltungsentscheidung vom 9. Juli 2003 ab. Die nachträgliche Abwägung selbst trifft keine Regelung und ist nach ihrer von der Beklagten gewählten Überschrift "im Verfahren der Verwaltungsentscheidung des Bundesministeriums der Verteidigung vom 9. Juli 2003" ergangen. Die nachträgliche Abwägung stellt sich somit als Ergänzung zu der bereits in der Verwaltungsentscheidung vorgenommenen Abwägung der Belange der angehörten Gemeinden und deren Begründung dar, ohne den Regelungsgehalt der Verwaltungsentscheidung zu verändern.

Nach dem allgemeinen Verfahrensrecht ist eine nachträgliche materielle Ergänzung der Erwägungen, die zum Erlass eines Verwaltungsaktes geführt haben, dem Verwaltungsakt beizufügen (Kopp/Schenke, VwGO, 14. Auflage, § 114 Rdnr. 23, 51). Auch für den Fall, dass Erwägungen zwar beim Erlass eines Verwaltungsaktes angestellt wurden, aber im Wege der Nachholung der Begründung nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG erst später mitgeteilt werden, ist die Bekanntgabe der Erwägungen nach § 41 VwVfG erforderlich (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage, § 45 Rdnr. 20). Ebenso ist bei dem im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 75 Abs. 1 a Satz 2 VwVfG ausdrücklich möglichen ergänzenden Verfahren - auch wenn die Planung unverändert bleibt - das Ergebnis des ergänzenden Verfahrens im Bescheid zu verlautbaren (Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 6. Auflage, § 75 Rdnr. 42 b).

Diese Erfordernisse an die Bekanntgabe und Einbeziehung nachträglicher Ergänzungen in den ursprünglichen Verwaltungsakt gelten insbesondere für die nachträgliche Abwägung vom 16. Dezember 2005. Es handelt sich nämlich entgegen der Auffassung der Beklagten hierbei nicht um eine innerdienstliche Weisung, für die eine Mitteilung im gerichtlichen Verfahren genügen mag. Die Beklagte hat bei Erlass der Verwaltungsentscheidung vom 9. Juli 2003 die Belange der Klägerin überhaupt nicht - auch nicht außerhalb der schriftlichen Begründung - in die Abwägung eingestellt. Daher wird die Verwaltungsentscheidung durch die nachträgliche Abwägung nicht nur in ihrer formellen Begründung, sondern auch materiell ergänzt. Diese materielle Ergänzung hätte auch zum Bestandteil der Verwaltungsentscheidung gemacht werden müssen, denn die nachträgliche Abwägung verändert als Teil der Verwaltungsentschei-

dung diese selbst, auch wenn der Tenor und das Nutzungskonzept unverändert bleiben. Die in der Verwaltungsentscheidung enthaltene Abwägung, die die Grundzüge des planerischen Gesamtkonzeptes der Beklagten darstellt, ist unverzichtbarer Bestandteil der planerischen Entscheidung (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 6. Auflage, § 39 Rdnr. 20). Eine Veränderung der Gewichtung der Belange oder - wie hier - die Aufnahme gänzlich neuer abwägungserheblicher Umstände verändert die Planungsentscheidung wesentlich. Eine Ergänzung des Verwaltungsaktes kann aber nur auf dem gleichen Wege erfolgen wie dessen Erlass. Die rechtlich unselbstständige nachträgliche Abwägung wird - wie die Verwaltungsentscheidung selbst - als Teil der Verwaltungsentscheidung nur durch eine Bekanntgabe entsprechend den Anforderungen der §§ 41, 43 VwVfG wirksam.

Gemäß § 43 Abs. 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird (Satz 1), und mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird (Satz 2). Nach § 41 Abs. 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist, oder der von ihm betroffen wird. Bekanntgabe ist die Eröffnung des Verwaltungsaktes mit Willen und Wissen der Behörde (Kopp/Ramsauer, a. a. O., § 41 Rdnr. 8).

Eine diesen Anforderungen entsprechende Einbeziehung der Abwägung vom 16. Dezember 2005 in die Ausgangsentscheidung vom 9. Juli 2003 ist der Klägerin gegenüber nicht erfolgt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Klägerin hier Verfahrensbeteiligte (vgl. § 13 Abs. 1 VwVfG) geworden ist oder aber am Verfahren zu beteiligen gewesen wäre (vgl. § 13 Abs. 2 VwVfG), weil tatsächlich eine ausreichende Bekanntgabe fehlt.

Zwar könnte der Klägerin die nachträgliche Abwägung vom 16. Dezember 2005 mit deren Übersendung durch die Beklagte an das Gericht im vorliegenden Verfahren bekannt gegeben worden sein, da die Beklagte mit einer Weiterleitung an die Klägerin durch das Gericht rechnen musste. Insoweit kann die Eröffnung eines Verwaltungsaktes auch durch Vermittlung einer anderen Behörde oder eines Dritten erfolgen (Kopp/Ramsauer, a. a. O. § 41, Rdnr. 8). Dadurch ist die nachträgliche Abwägung aber gegenüber der Klägerin nicht wirksam Bestandteil der Verwaltungsentscheidung vom 9. Juli 2003 geworden, denn die Verwaltungsentscheidung selbst ist gegenüber der Klägerin nicht durch Bekanntgabe nach § 43 Abs. 1 VwVfG wirksam geworden. Die Verwaltungsentscheidung vom 9. Juli 2003 ist der Klägerin

nicht mit Wissen und Wollen der Beklagten eröffnet worden. Die Beklagte beruft sich im vorliegenden Verfahren und im hierzu geführten Eilverfahren (3 L 917/03) ausdrücklich darauf, dass die Klägerin nicht Adressatin der Verwaltungsentscheidung sei und die Verwaltungsentscheidung ihr gegenüber keine Rechtswirkungen entfalte, so dass es an dem erforderlichen Willen zur Bekanntgabe (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) fehlt. Zudem hat die Beklagte der Klägerin die Verwaltungsentscheidung auch nicht übermittelt oder sonst davon in Kenntnis gesetzt, vielmehr liegt hier eine zufällige Kenntnisnahme durch die Klägerin vor.

Hat aber die Verwaltungsentscheidung in ihrer ursprünglichen Form gegenüber der Klägerin keine Wirksamkeit nach § 43 Abs. 1 VwVfG erlangt und ist diese vielmehr zur Anfechtung der Entscheidung nur als Drittbetroffene befugt (vgl. hierzu Stelkens/Bonk/Sachs, a. a. O., § 41 Rdnr. 40), kann die nachträgliche Abwägung auch nicht durch ihre isolierte Bekanntgabe gegenüber der Klägerin Teil der Verwaltungsentscheidung geworden sein.

Die ergänzende Abwägung vom 16. Dezember 2005 ist als Teil der Verwaltungsentscheidung vom 9. Juli 2003 auch sonst niemandem gegenüber wirksam und damit rechtlich nicht existent geworden, so dass sie auch - anders als die ursprüngliche Verwaltungsentscheidung - objektiv keine Rechtswirkungen gegenüber der Klägerin als Drittbetroffene entfaltet.

Die nachträgliche Abwägung der Interessen der Klägerin mit denen der Beklagten vom 16. Dezember 2005 ist nur der Klägerin im Rahmen des vorliegenden Klageverfahrens zur Kenntnis gegeben worden. Gegenüber den Beteiligten des Verwaltungsverfahrens, welches zum Erlass der Verwaltungsentscheidung vom 9. Juli 2003 geführt hat, nämlich den angehörtten Gemeinden, welchen die ursprüngliche Verwaltungsentscheidung förmlich bekannt gegeben wurde, ist aber die nachträgliche Abwägung vom 16. Dezember 2005 nicht bekannt gegeben worden. Sie konnte deshalb auch ihnen gegenüber nicht zum Bestandteil der Verwaltungsentscheidung werden. Dies führt dazu, dass die Verwaltungsentscheidung in ihrer durch die Abwägung vom 16. Dezember 2005 veränderten Form überhaupt niemandem gegenüber Wirksamkeit erlangt hat und damit im rechtlichen Sinne nicht existent ist.

Auch die im Schriftsatz der Beklagten vom 25. Juni 2007 nachgeschobenen Erwägungen haben den Inhalt der Verwaltungsentscheidung nicht verändert. Diese Ausführungen stehen zwar unter der Überschrift "Ergänzende Abwägung", sind aber bloßer Parteivortrag. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass die Ausführungen mit Beweistritt unterlegt sind, was mit dem Charakter einer planerischen Entscheidung nicht vereinbar ist. Im Übrigen er-

füllt auch diese ergänzende Abwägung nicht die dargestellten formellen Anforderungen an eine Einbeziehung in die Verwaltungsentscheidung.

Die ohne Berücksichtigung der Belange der Klägerin erlassene Verwaltungsentscheidung verletzt die Klägerin rechtswidrig in ihrem Recht auf fehlerfreie Abwägung ihrer Belange.

Die Verwaltungsentscheidung zur Nutzung des Truppenübungsplatzes unterliegt den Anforderungen des Abwägungsgebots.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind bei einer planerischen Entscheidung die für und gegen die Entscheidung in Betracht kommenden Gesichtspunkte, hier insbesondere die militärische Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock für Zwecke der dem Bund obliegenden Aufgaben der Landesverteidigung (vgl. Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 87 a Abs. 1 GG) auf der einen Seite, die Lärmschutzbelange der Gemeinden und der betroffenen Dritten auf der anderen Seite, gegeneinander abzuwägen (vgl. die Nachweise bei Hofmann/Grabherr, a. a. O., § 10 Rdnr. 32). Die Geltung des Abwägungsgebots hängt weder von seiner fachgesetzlichen Normierung noch von einer bestimmten Handlungs- oder Verfahrensform ab, sondern folgt vielmehr bereits aus dem Wesen einer rechtsstaatlichen Planung und gilt dementsprechend allgemein. Es begrenzt die planerische Gestaltungsfreiheit, die einerseits unerlässlich ist, um entgegengesetzte private und/oder öffentliche Belange auszugleichen, andererseits im Rechtsstaat nicht schrankenlos, sondern nur rechtlich gebunden und gerichtlich kontrollierbar sein kann (BVerwG, Urteil vom 28. Juni 2000 - 11 C 13.99 - BVerwG 111, S. 276, 280). Das Gebot der gerechten Abwägung aller von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange gilt auch für die streitgegenständliche Verwaltungsentscheidung, die den Charakter einer Planungsentscheidung hat. Zwar hat der Bund bei der Entscheidung über die Fortnutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock in Wahrnehmung seines Verteidigungsauftrages eine weite Gestaltungsfreiheit und ist auch von den für andere Vorhaben mit "Außenwirkung" erforderlichen Genehmigungsverfahren freigestellt. Dennoch hat er auch ohne behördliches Zulassungsverfahren die einschlägigen materiellrechtlichen Anforderungen, insbesondere das Immissionschutzrecht, zu beachten und bei der Entscheidung über die Fortnutzung des Truppenübungsplatzes die Belange der in ihren Rechten Betroffenen zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 14. 12. 2000, a. a. O., S. 1033).

Diesen Anforderungen wird die angegriffene Verwaltungsentscheidung nicht gerecht.

Die Beklagte hat zwar in Umsetzung der rechtlichen Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts eine Planungsentscheidung tatsächlich getroffen, da sie die Belange der zuvor angehört, in ihrer Planungshoheit betroffenen Gemeinden abwägend berücksichtigt hat. Planerischen Charakter hat die Verwaltungsentscheidung - wie bereits im Rahmen der Zulässigkeit dargelegt - nicht nur hinsichtlich der fliegerischen Nutzung des Platzes, sondern auch hinsichtlich der Flugstrecke der teils außerhalb des Platzes verlaufende Radarplatzrunde und für An- und Abflüge, die im Betriebskonzept der Verwaltungsentscheidung näher geregelt und in der Karte zur militärischen Nutzung hinsichtlich der Einflug- bzw. Ausflugbereiche verbindlich festgelegt werden. Zudem hat die Beklagte Überflugbeschränkungen für bestimmte Bereiche getroffen, die ebenfalls Bestandteil des Betriebskonzepts für den Truppenübungsplatz und damit der Verwaltungsentscheidung sind und in der Karte zur fliegerischen und sonstigen Nutzung des Geländes dargestellt werden. Im Rahmen dieser verbindlich erfolgten Festlegung (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.09.2005 - OVG 2 S. 99.05 -, Entscheidungsabdruck S. 8 f.) hatte die Beklagte die in der räumlichen Umgebung des Flughafens auftretenden Probleme und Interessenkonflikte zu bewältigen. Aus der Pflicht zur unbeschränkten Berücksichtigung materiellen Rechts folgt auch die Notwendigkeit, die An- und Abflüge militärischer Maschinen unter Beachtung privater Belange zu regeln. Soweit die Beklagte sich hinsichtlich der An- und Abflüge darauf beruft, dass es sich hierbei um allgemeinen Tiefflug (vgl. § 30 Abs. 1 LuftVG) handele, folgt die Kammer dem, wie bereits im Eilverfahren - 3 L 917/03 - ausgeführt, nicht. Dadurch, dass die Beklagte eine förmliche Festlegung vorgenommen hat, um absehbaren Lärmbelastungen Rechnung zu tragen, muss sie auch das hierfür geltende Abwägungsgebot einhalten.

Danach hat der von einer Planung Betroffene ein Recht darauf, dass seine Belange in der Abwägung fehlerfrei behandelt werden. Das Abwägungsgebot entfaltet drittschützenden Charakter hinsichtlich aller abwägungserheblichen privaten Belange (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.09.1998 - 4 CN 2.98 -, BVerwGE 107, S. 215, 220 und BVerwG, Beschluss vom 19.05.2005 - 4 VR 2000/05 -, SächsVBl 2006, S. 108, 110), also auch hinsichtlich der Lärmschutzinteressen, die unterhalb der Grenze der (verfassungs-)rechtlich geschützten Belange bleiben (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.09.2005, a. a. O., S. 17). Dabei ist davon auszugehen, dass als abwägungserheblicher Belang auch jede Lärmbelastung anzusehen ist, die nicht lediglich als geringfügig einzustufen ist, d. h. auch der unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle liegende, aber nicht unerhebliche Fluglärm (vgl. BVerwG, Urteil vom

29.01.1991 - 4 C 51.89 - BVerwGE 87, S. 332, 341 f.; Schwenk, Handbuch des Luftverkehrsrechts, 2. Auflage, S. 402). Eine nur eingeschränkte Geltung des Abwägungsgebots in dem Sinne, dass eine Rechtsverletzung nur bei unzumutbaren und willkürlich unberücksichtigt gelassenen Lärmbeeinträchtigungen in Betracht kommen würde (so die Rechtsprechung des BVerwG für die Festlegung von Flugstrecken für zivile Flugplätze: BVerwG, Urteil vom 28.06.2000, a. a. O., S. 282, Urteil vom 26.11.2003 - 9 C 6.02 - NVwZ 2004, S. 473, 475 und Urteil vom 24.06.2004 - 4 C 11.03 - NVwZ 2004, S. 1229) ist aus Sicht des Gerichts angesichts der oben dargelegten umfassenden Regelungswirkung der Verwaltungsentscheidung vom 9. Juli 2003, in welcher - anders als bei der Flugroutenbestimmung für zivile Flughäfen - der Umfang des Flugbetriebs verbindlich festgelegt wird, nicht gerechtfertigt.

Die Belange der Klägerin sind abwägungserheblich. Sie ist von dem mit der Nutzung des Truppenübungsplatzes verbundenen Lärm der Militärmaschinen betroffen, da ihre Betriebsteile in unmittelbarer westlicher bzw. südlicher und südöstlicher Nachbarschaft des Truppenübungsplatzes liegen. Sie befürchtet, dass der Putenbestand in seiner Existenz durch den zu erwartenden Fluglärm, insbesondere durch die An- und Abflüge von Militärflugzeugen im südlichen taktischen Ein- und Ausflugbereich, die bei bestimmten Übungen bis zu einer Höhe von nur 500 Fuß (150 m) durchgeführt werden, geschädigt werde, da es zu schreck- und panikartigen Reaktionen der in offenen Ställen gehaltenen Tiere kommen könne. Diese - nachvollziehbaren - Lärmschutzinteressen der Klägerin sind in der Verwaltungsentscheidung fehlerhaft nicht berücksichtigt worden, obwohl nach den vorliegenden Unterlagen für die sechs an unterschiedlichen Orten in der Nachbarschaft des Truppenübungsplatzes gelegenen Teile des klägerischen Betriebs davon auszugehen ist, dass durch die geplanten An- und Abflüge und die Radarplatzrunde eine erhebliche Lärmbelastung entstehen wird.

Die Erheblichkeitsschwelle, bei deren Erreichen eine Beeinträchtigung abwägungserheblich ist bzw. sogar ein Anhörungsrecht des Betroffenen besteht, ist nach den Ergebnissen der neueren Lärmforschung bei einem neuen Vorhaben in einem nicht vorbelasteten Gebiet bei einem äquivalenten Dauerschallpegel von 52 dB(A) anzusetzen (vgl. OVG für das Land Brandenburg, Beschluss vom 27.12.2004 - 3 B 337/03 -, Entscheidungsabdruck S. 19; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.9.2005, - 2 S 100.05 -; Entscheidungsabdruck S. 21 und Hofmann/Grabherr, a. a. O., § 6 Rdnr. 54 a).

Dieser Schwellenwert ist für Teile des Betriebs der Klägerin erreicht. Dies gilt unabhängig davon, ob die Berechnung des äquivalenten Dauerschallpegels mit dem Halbierungsparameter $q = 4$, der für die Berechnung des durch Fluglärm hervorgerufenen äquivalenten Dauerschallpegels nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) - Fluglärmgesetz (FluglärmG) herangezogen wird, erfolgt oder mit dem nach Auffassung der Kammer maßgeblichen Halbierungsparameter $q = 3$, da bereits nach dem niedriger anzusetzenden Halbierungsparameter $Leq(4)$ die Erheblichkeitsschwelle hier überschritten wird. Dies ergibt sich aus dem vom Bund in Auftrag gegebenen Gutachten der EADS Deutschland vom 24. Februar 2003 (Detailinformationen zu Fluglärmbelastungen an Einzelpunkten am Luft-Boden-Schießplatz Wittstock) und der von der Beklagten in der Abwägung vom 16. Dezember 2005 vorgenommenen Zuordnung der im Gutachten genannten Einzelpunkte zu den Betriebsteilen. Danach sind folgende äquivalente Dauerschallpegel zu Grunde zu legen: für den Betriebsteil B1 bis zu 62,3 dB(A) $Leq(4)$, für die Betriebsteile B2 und B3 im Mittel etwa 55 dB(A) $Leq(4)$, für den Betriebsteil B4 bis zu 58,4 dB(A) $Leq(4)$, für den Betriebsteil B5 bis zu 54,5 dB(A) $Leq(4)$ und für den Betriebsteil B6 bis zu 57,7 dB(A) $Leq(4)$. Damit wird an allen Betriebsteilen die abwägungserhebliche Lärmschwelle überschritten. Zwar sind die genannten Werte für Messpunkte in Ortslagen und auf der Liegenschaftsgrenze in der Nachbarschaft der Betriebsteile ermittelt worden. Infolge der Entfernung der Betriebsteile zum jeweils herangezogenen Messpunkt könnten die tatsächlichen Lärmwerte von den ermittelten Werten abweichen. Von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist aber dennoch auszugehen. Selbst unter Heranziehung des Gutachtens der AVIA Consult vom 24. Juni 2007 liegt die voraussichtlich entstehende Lärmbelastung an den Betriebsteilen 1, 2 und 5 über einen Dauerschallpegel ($Leq3$) von 52 dB(A). Auf die Klärung der in der mündlichen Verhandlung seitens des Prozessbevollmächtigten der Beklagten unter Beweis gestellten Tatsachen zur Lärmbelastung an den verschiedenen Betriebsanlagen der Klägerin kam es somit nicht an, da auch ausgehend von den Feststellungen des AVIA-Gutachtens vom 24. Juni 2007 die Erheblichkeitsschwelle überschritten ist und die Beweisfrage demnach hier unerheblich ist.

Dem planungsrechtlichen Abwägungsgebot wird die angefochtene Verwaltungsentscheidung vom 9. Juli 2003 nicht gerecht, weil die Lärmschutzinteressen der Betroffenen nicht einmal im Wege einer generalisierenden Betrachtung in die gebotene Abwägung eingestellt werden (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.09.2005, a. a. O, S. 16). In den Gründen der Verwaltungsentscheidung heißt es, dass im Rahmen der Abwägung nur solche von den Gemeinden vorgetragene Belange Berücksichtigung finden, die rechtlich der Planungshoheit

der Gemeinden zuzuordnen seien (S. 21). Hieraus ergibt sich, dass die Belange Privater keine Berücksichtigung gefunden haben. Dies wird bestätigt durch die weitere Begründung der Verwaltungsentscheidung, wonach mögliche Gesundheitsbeeinträchtigungen der Bevölkerung bzw. unzumutbare Belästigungen für die Menschen im Umfeld des Platzes keine die Planungshoheit der Gemeinden unmittelbar berührende Belange seien (S. 24 f.), die daher bei der Abwägung keine Berücksichtigung gefunden hätten. Ergänzend wird ausgeführt, dass auf Grund der ermittelten Lärmwerte nicht von zukünftigen Gesundheitsbeeinträchtigungen der Bevölkerung im Sinne des Art. 2 Abs. 2 GG auszugehen sei. Es sei in der Rechtsprechung ungeklärt, ob unterhalb der in der Rechtsprechung anerkannten Anhaltswerte für Eigentumsbeeinträchtigungen eine eigenständige Schwelle zur Gesundheitsgefährdung zu ziehen sei. Auch die Lärmwirkungsforschung liefere hierfür keine verbindlichen Anhaltspunkte. Vor diesem Hintergrund verlange die Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 GG nicht, dass auf wissenschaftlich ungeklärter Tatsachengrundlage Grenzwerte definiert würden, weil nachteilige Auswirkungen von Immissionen auf die menschliche Gesundheit nicht ausgeschlossen werden könnten (Verwaltungsentscheidung, S. 25). Wie das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bereits in seinem Beschluss vom 20. September 2005 (a. a. O., S. 16 ff.) ausgeführt hat, wird mit diesem von der Beklagten gewählten Ansatz der für die Ermittlung der Abwägungserheblichkeit relevante Maßstab schon deswegen verfehlt, da - wie oben dargelegt - das Abwägungsgebot alle Rechtspositionen und sonstigen rechtlich geschützten Interessen erfasst, unabhängig davon, ob diese Belange auch verfassungsrechtlich abgesichert sind. Somit ist entgegen der Begründung der Verwaltungsentscheidung auch der Lärm unterhalb der verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle, bei der die Lärmeinwirkungen gesundheitsgefährdend sind und das Eigentum schwer und unerträglich beeinträchtigt wird, zu berücksichtigen. Gerade weil eine trennscharfe Abgrenzung von Gesundheitsgefahr und bloßer Belästigung nicht möglich ist, darf das Fehlen exakter Grenzwerte nicht zum Anlass genommen werden, von einer Bewertung der gesundheitsgefährdenden Auswirkungen des Fluglärms vollständig abzusehen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.09.2005, a. a. O., S. 18).

Auch wenn entgegen dem hier gewonnenen Ergebnis die ergänzenden Abwägungen vom 16. Dezember 2005 und vom 25. Juni 2007 formal als Bestandteil der Verwaltungsentscheidung zu berücksichtigen wären, erfüllen sie nicht die an einer Ergänzung der Verwaltungsentscheidung nach § 114 Satz 2 VwGO zu stellenden materiellen Anforderungen.

Zwar ist das nachträgliche Einstellen neuer Belange - hier der Klägerin - im Rahmen einer Abwägungsentscheidung als Ergänzung der ursprünglichen Verwaltungsentscheidung vom 9. Juli 2003 nach Auffassung der Kammer nicht von vornherein aus Rechtsgründen ausgeschlossen. Vielmehr folgt aus allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrenrechts und § 114 Satz 2 VwGO, dass Abwägungsfehler auch noch im Laufe eines gerichtlichen Verfahrens geheilt werden können.

In formeller Hinsicht sieht § 45 Abs. 1 Nr. 2 und 3 VwVfG vor, dass die erforderliche Begründung eines Verwaltungsaktes bzw. eine Anhörung und damit auch eine weitere Sachverhaltsermittlung bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden können. Gleichzeitig ermächtigt § 114 S. 2 VwGO die Behörde dazu, ihre Ermessenserwägungen hinsichtlich des Verwaltungsaktes auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu ergänzen, um insoweit bestehenden materiellrechtlichen Mängeln des Verwaltungsakts abzuhelpfen. Damit wird die grundsätzliche Zulässigkeit des nachträglichen Ermitteln und Nachschiebens von Gründen auch für Planungsentscheidungen anerkannt (Kopp/Ramsauer, a. a. O., § 45 Rdnr. 22). Der Anwendung des § 114 Satz 2 VwGO auf die vorliegende planerische Abwägungsentscheidung steht die spezielle Regelung in § 75 Abs. 1 a Satz 2 VwVfG, welche eine nachträgliche Abwägung im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens zum Planfeststellungsverfahren ermöglicht, nicht entgegen. Insoweit kann offen bleiben, ob § 114 Satz 2 VwGO neben dem ergänzenden Verfahren nach § 75 Abs. 1 a VwVfG anwendbar ist oder aber mit der verfahrensrechtlichen Vorschrift abschließend die Möglichkeit des Nachschiebens von Erwägungen zur Behebung von Abwägungsmängeln geregelt wird (so Gerhardt in Schoch/Schmidt/Aßmann/Pietzner, VwGO, Kommentar, § 114 Rdnr. 12 d, 48). § 75 Abs. 1 a VwVfG gilt nur für das - hier nicht vorliegende - Verfahren der Planfeststellung und kann daher allenfalls in diesem Bereich abschließend die Möglichkeit der Ergänzung einer Abwägung regeln, im Übrigen - so auch hier - gilt allgemeines Verfahrens- und Prozessrecht. Die Planungsbehörde kann danach einen Abwägungsfehler, der in der Außerachtlassung einzelner Belange begründet ist und der nicht von vornherein die gesamte Planung in Frage stellt, dadurch heilen, dass sie ergänzende Ermessenserwägungen während des Prozesses nachholt, ihre Entscheidung an Hand dieser Erwägungen überprüft und das Ergebnis dieser Prüfung verbindlich zum Ausdruck bringt (vgl. Storost, Fachplanung und Wirtschaftsstandort - Deutschland: Rechtsfolgen fehlerhafter Planung, NVwZ 1998, 797 (804)).

Die ergänzenden Ausführungen im Schriftsatz vom 25. Juni 2007 sind jedoch keine Ergänzung im Sinne von § 114 Satz 2 VwGO, da sie insgesamt die bisherige Planung in Frage stellen. Das den Ausführungen zu Grunde liegende Gutachten der AVIA Consult vom 24. Juni 2007 ermittelt nicht nur für die Stallungen der Klägerin, sondern auch für weitere vom Überflug betroffene Orte eine um bis zu 9 dB (A) - bezogen auf den äquivalenten Dauerschallpegel mit dem Halbierungsparameter $L_{eq} = 3$ - geringere Lärmbelastung als in dem EADS-Gutachten vom 11. September 2003, auf dem die ergänzende Abwägung vom 16. Dezember 2005 beruht. Ursächlich für diese erheblichen Abweichungen ist, dass der Gutachter für die Berechnung der Lärmentwicklung für den Horizontalüberflug erstmals die sogenannten Anflugklassen und nicht - wie bisher - die sogenannten Startklassen herangezogen hat. Außerdem ist die Überflughöhe im DES-MIL-Datensatz für 70 An- und Abflüge außerhalb des Truppenübungsplatzes auf 150 m abgesenkt worden. Das Gericht geht daher davon aus, dass die Lärmentwicklung für die gesamte Umgebung des Truppenübungsplatzes anders ausfallen wird als die Beklagte bei dem Erlass der Verwaltungsentscheidung angenommen hat. Darüber hinaus hat die Beklagte die nachträgliche Abwägung vom 16. Dezember 2005 nicht im Sinne von § 114 Satz 2 VwGO ergänzt, sondern ausgetauscht. Ein völliges Auswechseln der Erwägungen ist jedoch nach § 114 Satz 2 VwGO unzulässig, da der Streitgegenstand hierdurch geändert wird (vgl. Gerhardt: in Schoch u. a., a. a. O., § 114 Rdnr. 12e). In der ergänzenden Abwägung vom 25. Juni 2007 geht die Beklagte erstmals davon aus, dass die aus ihrer Sicht zu beachtende Zumutbarkeitsgrenze von 65 dB (A) $L_{eq} (3)$ an keinem Betriebsteil der Klägerin erreicht wird. Auf Grund der nunmehr ermittelten Lärmwerte sei die Lärmbelastung unter ausdrücklicher Außerachtlassung einer etwaigen Vorbelastung insgesamt zumutbar. Diese Erwägungen wechseln die tragenden Gründe der Abwägung vom 16. Dezember 2005 vollständig aus, da die Beklagte bisher davon ausgegangen war, dass für den Betriebsteil 1 die Zumutbarkeitsgrenze von 65 dB (A) $L_{eq} (3)$ überschritten und eine schutzmindernde Vorbelastung anzunehmen sei.

Demgegenüber dürfte die Abwägung vom 16. Dezember 2005 zwar als Ergänzung der Verwaltungsentscheidung vom 9. Juli 2003 anzusehen sein. Jedoch hat die Beklagte die materiellen Anforderungen, die an eine nachträgliche Ergänzung einer Planungsentscheidung zu stellen sind, nicht erfüllt.

Die Beklagte hat in der nachträglichen Abwägung vom 16. Dezember 2005 fehlerhaft nur isoliert die Belange der Klägerin gegen die für das Vorhaben sprechenden Umstände abgewo-

gen und damit - anders als in der ursprünglichen Verwaltungsentscheidung vom 9. Juli 2003 - eine Einzelabwägung vorgenommen. Insoweit ist eine gesamtplanerische Entscheidung nicht mehr erkennbar.

Auf diesen Mangel kann sich die Klägerin auch berufen. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass die Klägerin nur die Verletzung ihrer eigenen Rechte, das heißt eine Verletzung des Abwägungsgebotes in Bezug auf ihre Belange geltend machen kann, sich folglich nicht auf eine Vernachlässigung oder Fehlgewichtung fremder Belange und auch nicht auf eine Verstärkung ihrer eigenen Belange durch eine Summierung mit dem Gewicht entsprechender fremder Belange berufen kann (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 01.12.2006 a. a. O., S. 5 des Entscheidungsabdrucks). Allerdings steht - wie bereits ausgeführt - der Klägerin ein subjektives Recht auf gerechte Abwägung zu. Die Abwägung im Rahmen einer planerischen Entscheidung erfordert aber als Mindestmaß, dass erkennbar eine Gesamtbewertung, die zu einer Gesamtsaldierung der verschiedenen für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange führt, stattgefunden hat. Ebenso wie das Gericht die Unausgewogenheit der Behandlung der klägerischen Belange nicht allein auf Grund eines isolierten Vergleichs dieser Belange mit den für das Vorhaben streitenden Belangen feststellen kann, ohne zugleich das gesamte Entscheidungsgeflecht in Betracht zu ziehen (vgl. insoweit Wahl/Schütz in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, a. a. O., § 42 Abs. 2 Rdnr. 256), kann auch die Beklagte nicht nur die Belange der Klägerin den öffentlichen Interessen gegenüberstellen, sondern muss die Belange der Klägerin im Rahmen einer planerischen Gesamtabwägung angemessen berücksichtigen. Unabhängig davon, dass die Klägerin keinen Anspruch auf die Verstärkung der eigenen Belange durch die Betrachtung ähnlich gelagerter Fälle hat, muss sie aus der Planungsentscheidung erkennen können, wie und mit welchem Gewicht ihre Belange auch im Verhältnis zu anderen privaten oder öffentlichen für und gegen das Vorhaben sprechenden Interessen in die planerische Gesamtentscheidung eingestellt worden sind, um eine mögliche Fehlgewichtung durch das Setzen falscher Prioritäten oder etwa eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Betroffenen erkennen zu können. Eine derartige Einbindung der Interessen der Klägerin in das gesamtplanerische Konzept fehlt hier offenkundig. Dies wird insbesondere durch die Ausführungen der Beklagten am Ende der Abwägung vom 16. Dezember 2005 deutlich. Darin stellt sie fest, dass wegen der Zumutbarkeit des entstehenden Lärms in Bezug auf alle Betriebsteile der Klägerin eine Veränderung der Ein- und Ausflugsbereiche nicht notwendig sei. Die im Betriebskonzept festgelegten Ein- und Ausflugsbereiche sowie die Überflugbeschränkungen seien im Hinblick auf die Vielzahl der in den jeweiligen Ortslagen Betroffenen fehler-

frei festgelegt worden. Die Beklagte zieht danach eine Veränderung der im Betriebskonzept festgelegten Ein- und Ausflugbereiche schon allein deshalb nicht in Betracht, weil sie die auf die Betriebsteile der Klägerin einwirkenden Immissionen mit Blick auf das öffentliche Interesse an der Nutzung des Truppenübungsplatzes für zumutbar erachtet. Einer Gegenüberstellung der insoweit widerstreitenden Interessen der Klägerin mit den Interessen der bei einer Verlegung der Ein- und Ausflugbereiche Betroffenen lässt die Beklagte dagegen vermissen. Sie nimmt erkennbar nur eine isolierte Betrachtung im Hinblick auf das öffentliche Interesse und keine planerische Entscheidung vor.

Die Abwägung vom 16. Dezember 2005 enthält zudem in mehrfacher Hinsicht Fehler bei der Ermittlung und Gewichtung der Belange der Klägerin.

Die Abwägung vom 16. Dezember 2005 erweist sich als fehlerhaft, weil hier unzumutbare Lärmbelastungen entstehen und die Beklagte die Belange der Klägerin im Hinblick auf eine schutzmindernde Vorbelastung des Betriebes und auf eine Gefährdung der von der Klägerin betriebenen Putenzucht nicht ausreichend ermittelt hat.

Die Beklagte geht in der Abwägung selbst davon aus, dass für den Betriebsteil 1 eine Lärmbelastung von 68,3 dB (A) Leq (3) entsteht. Bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Abwägung vom 16. Dezember 2005 kann nicht auf die durch das Gutachten vom 24. Juni 2007 ermittelten erheblich geringeren Lärmwerte abgestellt werden, da die Beklagte diese Lärmwerte ihrer Abwägung nicht zugrunde gelegt hat. Das Gericht darf über die Abwägungsentscheidung nicht durch eigene Ermittlung sie tragender oder widerlegender Gründe befinden, insbesondere die behördliche Entscheidung nicht aus Gründen, die für die Verwaltung nicht ausschlaggebend waren, im Ergebnis aufrechterhalten (Gerhardt, in: Schoch u. a., a. a. O. § 114 Rdnr. 6). Es ist daher nicht zu prüfen, ob die erfolgte Planung hätte rechtmäßig erfolgen können, sondern ob sie ohne Abwägungsfehler erfolgt ist. Aus diesem Grunde hat das Gericht die Rechtmäßigkeit des Abwägungsvorganges anhand des Materials zu überprüfen, welches der behördlichen Planungsentscheidung zugrunde gelegen hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.02.1988 - 4 C 32/86 - u. a. zit. nach juris). Insoweit ist das Gericht bei der Abwägungskontrolle zwar nicht auf die in der Planungsentscheidung gegebene Begründung beschränkt, es kann vielmehr auch der Entscheidung zugrunde liegende Erwägungen der planenden Behörde heranziehen, die sich erst aus dem weiteren Akteninhalt ergeben (Hofmann/Grabherr, a. a. O. § 10 Rdnr. 40). Zur Ermittlung der Lärmbelastung hat die Beklagte aber maßgeblich das

EADS-Gutachten vom 24. Februar 2003 herangezogen. Die dort für Messpunkte in der Umgebung des Betriebs errechneten Lärmwerte (Leq (4) hat sie den einzelnen Betriebsteilen zugeordnet und durch Addition von 6 dB (A) in Leq (3)-Werte umgerechnet. Allein die so ermittelten Immissionen waren Grundlage der Abwägung vom 16. Dezember 2005.

Damit wird die Grenze der der Klägerin zumutbaren Lärmbelastung, die bei einem äquivalenten Dauerschallpegel von 65 dB(A) mit dem Halbierungsparameter 3 Leq(3) liegt, überschritten.

Vorliegend ist auf die verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle, d. h. die äußerste Grenze, die auch der Gesetzgeber nicht überschreiten darf und die durch Abwägung nicht überwunden werden kann, abzustellen. Die unterhalb der verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle liegende fachplanungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle ist entgegen der Annahme der Beklagten nicht maßgeblich, da Fachplanungsrecht für die Entscheidung über die Nutzung des Truppenübungsplatzes nicht einschlägig ist. Die verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle, deren Bestimmung keine Tatfrage, sondern richterlich voll nachprüfbar ist (Hofmann/Grabherr, a. a. O. § 9 Rdnr. 53), ist dann erreicht, wenn die Lärmeinwirkungen gesundheitsgefährdend sind und das Eigentum schwer und unerträglich beeinträchtigt ist. Nach der Rechtsprechung ist die Grenze unzumutbarer Beeinträchtigungen durch Fluglärm einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse zu bestimmen (BVerwG, Urteil vom 29.04.2002 - 9 B 10.02 - und Urteil vom 24.06.2004 - 4 C 15/03 -, Rz. 34, zit. nach juris). Dabei ist nicht nur das Ausmaß, sondern auch die Art des Lärms, die Gebietsart, die Lärmvorbelastung und die Nutzung des Grundstückes zu berücksichtigen (Halama/Stüer, Lärmschutz in der Planung, NVwZ 2003, S. 137). Daneben können nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch Kriterien wie die (allgemeine) Ortsüblichkeit, die (individuelle) Gewöhnung, die subjektive Befindlichkeit des Betroffenen nach physischen und psychischen Merkmalen, seine Tätigkeit, die subjektiv angenommene Vermeidbarkeit des Geräuschs und der soziale Sympathiewert der Geräuschquelle herangezogen werden (vgl. die Nachweise bei Hofmann/Grabherr, a.a.O., § 9 Rdnr. 55).

Unter Berücksichtigung der genannten Kriterien legt die Kammer eine Zumutbarkeitsschwelle von 65 dB(A) Leq (3) für den äquivalenten Dauerschallpegel zugrunde.

Die zivilgerichtliche Rechtsprechung geht von einer verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle von 70 bis 75 dB(A) tagsüber aus (vgl. BGH, Urteil vom 25.03.1993 - III 60/91 -). Jedenfalls bei Lärm über 75 dB(A) sei die Grenze zur Gesundheitsgefährdung überschritten, in diesem Fall stünden Maßnahmen zur Lärmsanierung an (vgl. Halama/Stüer, a. a. O., S. 137, 142). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich die Kammer anschließt, besteht weithin Einigkeit darüber, dass bei zivilem Fluglärm ein Dauerschallpegel von mehr als 70 dB(A) geeignet ist, vor allem zur Genese von Herz-Kreislauf-Erkrankungen beizutragen (BVerwG, Urt. vom 16.03.2006, - 4 A 1001/04 -, Rz. 377, m.w.N., zit. nach juris). So liegt auch nach der Fluglärmsynopse von Griefahn/Jansen/Scheuch/Spreng (Fluglärmkriterien für ein Schutzkonzept bei wesentlichen Änderungen oder Neuanlagen von Flughäfen/Flugplätzen, ZfL 2002, S. 171 ff.) der kritische Toleranzwert zur Vermeidung extraauraler Gesundheitsschäden bei einem äquivalenten Dauerschallpegel von 70 dB(A). Nach der Definition der Verfasser der Synopse sind beim Erreichen des kritischen Toleranzwertes von 70 dB(A) Gesundheitsgefährdungen nicht mehr auszuschließen und es besteht insoweit eine wissenschaftliche Begründung oder ein wissenschaftlich begründeter Verdacht. Sind danach bei Überschreitung des o. g. Wertes Gesundheitsgefährdungen gegeben, stellt dieser Wert die Grenze des verfassungsrechtlich Zumutbaren dar (Giemulla/Schorcht, Juristische Bewertung von Fluglärm, Teil II, ZLW 2004, S. 493, 505).

Die Kammer setzt die Zumutbarkeitsschwelle aufgrund der Besonderheiten des hier zu beurteilenden militärischen Fluglärms um 5 dB(A) niedriger, also mit einem Wert von 65 dB(A) an. Aus den der Kammer vorliegenden wissenschaftlichen Untersuchungen ergibt sich, dass durch militärischen Flugverkehr verursachte Lärmeinwirkungen ab diesen Wert gesundheitsgefährdend sind und das Eigentum schwer und unerträglich beeinträchtigen. Nach Koch/Wieneke (Umweltprobleme des Luftverkehrs, NVwZ 2003, S. 1153, 1156) nehmen jüngere Ergebnisse der Lärmwirkungsforschung an, dass bei einem Wert von mehr als 65 dB(A) Leq(3) außen das Risiko von Herz-Kreislaufkrankheiten bis hin zum Herzinfarkt signifikant steigt. Maßgeblich ist nach Auffassung der Kammer weiterhin, dass hier die Auswirkungen militärischen Fluglärms zu beurteilen sind. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. März 2006 (a.a.O.) zu gesundheitsbeeinträchtigenden Lärmpegeln setzt sich nur mit zivilem Fluglärm auseinander. In dieser Entscheidung hält das Bundesverwaltungsgericht sogar einen Schwellenwert von 65 dB(A) für Gesundheitsbeeinträchtigungen für möglich. Auch in der Fluglärmsynopse von Griefahn u.a. (a.a.O.) finden die Besonderheiten des militärischen Tieffluglärms keine Berücksichtigung. Militärischer Fluglärm ist jedoch

durch seinen intermittierenden Charakter, schnelle, fast knallartige Pegelanstiege und hohe Spitzenschallpegel gekennzeichnet und wird daher als wesentlich belastender empfunden. Das Oberlandesgericht Koblenz (Urteil vom 06.05.1998 - 1 U 1568/93 -) hält aus diesen Gründen einen Abschlag ("Malus") von 10 dB(A) auf die Mittelungspegel bei militärischen Fluglärm im Vergleich zu sonstigen Lärmquellen für angemessen und setzt die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle bei 65 dB(A) an. Nach anderen Untersuchungen liegt der äquivalente Dauerschallpegel, bei dem ein bestimmter Anteil lärmbelästigter Personen zu beobachten ist, in sehr hoch belastenden Tieffluggebieten sogar um etwa 20 dB(A) geringer als z. B. in der Nähe eines zivilen Verkehrsflughafens (Ising u.a., Gesundheitliche Wirkungen des Tieffluglärms, Kurzbericht i. A. d. Umweltbundesamtes, August 1991, S. 4). Die Besonderheiten des militärischen (Tief-)Fluglärms sind aus Sicht der Kammer aber gerade auch in medizinischer Hinsicht relevant. Durch die wegen der hohen Anstiegssteilheit impulsartig auftretenden Schalldrücke kann es zu Schreckreaktionen kommen, die ihrerseits Auswirkungen auf die Ausschüttung von Stresshormonen und auf das Herz-Kreislaufsystem haben. So kommt es insbesondere bei älteren Menschen zu einem Anstieg des Blutdrucks von bis zu 45 mmHg, der bei einem langsameren Pegelanstieg nicht zu verzeichnen ist (Ising u.a., a. a. O, S. 1 ff). Eine Gewöhnung an die Lärmbelastung ist wegen des knallartigen Auftretens und der hohen Maximalpegel nur sehr begrenzt möglich, ab 100 dB(A) Maximalpegel ist eine Gewöhnung ausgeschlossen (Sondergutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen, Unterrichtung des Bundestages, BT-Drucks. 14/2300, S. 161). Aus diesen Gründen sind bereits bei einer Fluglärmbelastung ab einem Wert von 65 dB(A) Leq (3) tags außen im Hinblick auf Herz-Kreislauf-Erkrankungen Schädigungen der Gesundheit zu erwarten (Ortscheid/Wende, Umweltbundesamt, Wirkungen von zivilem und militärischen Fluglärm, März 2001, S. 3 und 7f.).

Vorliegend kommt eine Herabsetzung der verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle im Hinblick auf die Lage der Betriebsgrundstücke, deren Nutzung oder eine grundstücksbezogene Vorbelastung nicht in Betracht. Alle sechs Betriebsteile der Klägerin sind nach deren unbestrittenen Vortrag im - im Übrigen ruhigen - Außenbereich gelegen. Da mit der Auswahl der Standorte des Betriebs die für die Putenzucht erforderliche Ruhe gewährleistet sein sollte, mindert die Lage im Außenbereich nicht die Schutzwürdigkeit der klägerischen Grundstücke.

Auch die Nutzung der Grundstücke als Standort für Stallungen einer Putenzuchanlage führt nicht dazu, eine höhere Zumutbarkeitsschwelle hinsichtlich der Lärmbelastung anzunehmen.

Der Klägerin ist eine Gesundheitsgefährdung ihrer Beschäftigten nicht zuzumuten, diese tritt aber bereits bei einer Lärmbelastung mit einem Dauerschallpegel von 65 dB(A) auf. Diese Gesundheitsgefährdung der Mitarbeiter der Klägerin ist anhand der gleichen Maßstäbe wie bei einem wohngenutzten Grundstück zu beurteilen. Zwar halten sich die Mitarbeiter der Klägerin nicht dauernd auf den schallbelasteten Grundstücken auf. Ein dauernder Aufenthalt ist aber auch bei einer Wohnnutzung, insbesondere tagsüber nicht gegeben. Nach Einschätzung der Kammer genügt der Aufenthalt während einer regelmäßigen Arbeitszeit von ca. 8 Stunden täglich, um bei Erreichen des als maßgeblich erachteten Dauerschallpegels von 65 dB(A) von einer Gesundheitsgefährdung auszugehen.

Die nachträgliche Abwägung der Beklagten erweist sich als fehlerhaft, weil sie von einer schutzmindernden Vorbelastung des Gewerbebetriebes der Klägerin ausgeht, ohne die konkrete Vorbelastung an den Standorten der einzelnen Betriebsteile der Klägerin durch frühere militärische Überflüge hinreichend ermittelt zu haben und darzulegen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 01.12.2006, a. a. O., S. 11 f.). Die Beklagte führt auf Seite 17 f. ihrer nachträglichen Abwägung vom 16. Dezember 2005 aus, dass die Betriebsstätten der Klägerin in erheblicher Weise tatsächlich und plangegeben vorbelastet seien. Die Klägerin habe die einzelnen Betriebsteile erst in den Jahren 1998 bis 2001 errichtet, als der Platz bereits durch die Bundeswehr militärisch genutzt worden sei. Ihr seien die von der Nutzung des Truppenübungsplatzes ausgehenden Lärmbelastungen bekannt und die künftigen, nunmehr von der Klägerin befürchteten Lärm- und Sichtbelastungen erkennbar gewesen. Die Beklagte geht insoweit von einem falschen Sachverhalt aus, da der Betrieb der Klägerin bereits seit 1991 besteht. Die Bundeswehr nahm die militärische Nutzung des Truppenübungsplatzes erst 1994 auf. Außerdem erschließt sich aus den Ausführungen der Beklagten nicht, welches Ausmaß an Vorbelastungen sie der Abwägungsentscheidung zugrunde gelegt hat. Auch aus anderen Umständen, die neben der Begründung der Verwaltungsentscheidung für die Entscheidung des Gerichts heranzuziehen sind, wird nicht ersichtlich, dass die Beklagte Ermittlungen dazu angestellt hat, ob die Vorbelastung bei den einzelnen Betriebsteilen der Klägerin durch Einzelschallereignisse bzw. äquivalente Dauerschallpegel angesichts der nunmehr zu erwartenden Belastung erheblich ist. Um das Ausmaß der Schutzminderung zu bestimmen, war eine solche Ermittlung der Intensität der Vorbelastung aber erforderlich, weil die nunmehr beabsichtigte Nutzung des Truppenübungsplatzes sich deutlich von der früheren unterscheidet.

Die Beklagte führt zur tatsächlichen Vorbelastung aus, dass die Bundeswehr seit Anfang 1994 bis zum Dezember 2000 den Platz u.a. im südlichen Bereich fliegerisch genutzt habe. Diese Nutzung erfolgte jedoch in einem weitaus geringerem Maße als nunmehr im Betriebskonzept vorgesehen. Nach den Angaben der Beklagten wurden in den Jahren 1994 bis 2000 jährlich 149 bis 245 (im Durchschnitt 193) Einsätze in Nord-Süd-Richtung geflogen. Dass diese Nutzung, die nur ein Neuntel der nach dem Betriebskonzept jährlich zugelassenen 1700 Einsätze ausmacht, zu einer Schutzminderung gegenüber der nunmehr geplanten Nutzung führt, ist wegen des geringen Umfangs nicht anzunehmen. Welche Auswirkungen die frühere Nutzung durch die Bundeswehr hatte und in welchem Verhältnis sie zur beabsichtigten zukünftigen Nutzung stehen, hat die Beklagte nicht dargelegt. Sie hat die konkreten Lärmbelastungen, d. h. wie oft, in welcher Höhe und mit welchen Lärmauswirkungen auf die Betriebsteile der Klägerin die Flüge erfolgt sind, bereits im Ansatz schon nicht ermittelt.

Auch das Ausmaß der aufgrund der Nutzung durch die Westgruppe der sowjetischen Streitkräfte bis zum Jahre 1993 angenommenen Vorbelastung wird durch die Beklagte nicht konkret dargelegt. Die hier im Wesentlichen interessierende fliegerische Nutzung durch die sowjetischen Truppen erfolgte in Ost-West-Richtung. Die Klägerin wird im Rahmen der nunmehr beabsichtigten Nutzung aber gerade durch die An- und Abflüge über den südlichen Ein- und Ausflugbereich sowie die Radarplatzrunde in ihren Lärmschutzbelangen berührt. Wegen der wesentlichen Änderung der fliegerischen Nutzung war die Ermittlung der Lärmvorbelastung erforderlich, denn der Gesichtspunkt der tatsächlichen Vorbelastung rechtfertigt es nicht, den Betroffenen massive Lärmmehrbelastungen aufgrund wesentlicher Änderungen eines Truppenübungsplatzes zuzumuten (BVerwG, Urteil vom 23.05.1991, - 7 C 19/90 -, RZ 12, zit. nach juris).

Die Nutzung durch die sowjetischen Streitkräfte lag zudem zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung schon fast 10 Jahre zurück, so dass daraus auch wegen des erheblichen Zeitablaufs keine schutzmindernde tatsächliche Vorbelastung mehr anzunehmen sein dürfte.

Die Beklagte hat auch fehlerhaft eine plangegebene Vorbelastung der Klägerin schutzmindernd berücksichtigt; auch insoweit hat die Beklagte die Entscheidungsgrundlage nicht hinreichend ermittelt.

Eine plangegebene Vorbelastung kann zwar den Umfang von Schutzansprüchen mindern. Sie liegt vor, wenn ein Anwohner aufgrund einer zwar noch nicht verwirklichten, aber bereits verfestigten Planung mit erhöhten Immissionen rechnen muss. Wann eine derartige Verfestigung eintritt, lässt sich nicht allgemein bestimmen. Entscheidend ist eine hinreichende Er-

kennbarkeit der planerischen Absichten einerseits und ein deutliches Maß an Ernsthaftigkeit des vorgesehenen Projekts andererseits (vgl. BVerwG, Beschluss vom 05.10.1990, NVwZ-RR 1991, S. 118 m.w.N.). Die Nutzung des Truppenübungsplatzes wurde durch die Bundeswehr nie endgültig aufgegeben. Die Klägerin musste daher jedenfalls seit 1994 mit einer weiteren militärischen Nutzung des Platzes rechnen. Für eine Annahme der Minderung der Schutzwürdigkeit durch eine plangegebene Vorbelastung sind aber die konkreten Umstände, insbesondere die für die Klägerin erkennbare zukünftige Lärmbelastung entscheidend, denn nur so kann das Ausmaß der Schutzminderung bestimmt werden. Angesichts der Tatsache, dass der Truppenübungsplatz Wittstock von den sowjetischen Luftstreitkräften früher in ost-westlicher Richtung überflogen wurde und von 1994 bis zum Jahr 2000 durch die Bundeswehr nur eine sehr eingeschränkte Nutzung erfolgte, waren die nunmehr streitige Fortnutzung des Truppenübungsplatzes und deren Auswirkungen für die Klägerin nicht ohne weiteres erkennbar. Daher hätte die Beklagte - soweit sie eine plangegebene Vorbelastung schutzmindernd berücksichtigen wollte - feststellen müssen, mit welchen konkreten Belastungen die Klägerin zu rechnen hatte.

Die Beklagte hat aber in dieser Hinsicht keine Ermittlungen angestellt. Aus der Abwägung vom 16. Dezember 2005 und auch aus den dem Gericht zum Verwaltungsverfahren eingereichten Unterlagen wird nicht ersichtlich, dass sich die Beklagte bei ihrer Planungsentscheidung auch nur ansatzweise damit auseinandergesetzt hat, mit welchem Umfang der Nutzung und mit welcher Lärmbelastung die Klägerin im Zeitpunkt der Errichtung bzw. der Übernahme und der Modernisierung der einzelnen Betriebsteile rechnen musste.

Die nachträgliche Abwägung vom 16. Dezember 2005 weist in Bezug auf die Nutzung der Grundstücke durch die Klägerin einen weiteren Mangel im Abwägungsvorgang auf, weil die der Abwägung zugrunde gelegte Annahme der Beklagten, dass die Lärmbelastung keine Auswirkungen auf die Putenzucht habe, nicht hinreichend belegt ist. Im Rahmen einer Planungsentscheidung hat der Betroffene hinsichtlich seiner Belange einen Anspruch auf sorgfältige Ermittlungen aller relevanten Tatsachen. Die Abwägung ist bereits dann fehlerhaft, wenn der Behörde keine konkreten Informationen über die betroffenen Belange vorliegen (BVerwG, Urteil vom 11.4.1986 - 4 C 51/83, Rz. 39, zit. nach juris). Der Beklagten fehlte es hinsichtlich der Auswirkungen auf die Putenzucht an einer ausreichenden Entscheidungsgrundlage.

Die Beklagte stützt ihre Annahme, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Tiere durch den militärischen Flugverkehr kommen werde (S. 18 der Abwägungsentscheidung) auf die Stellungnahme des Amtes für Wehrgeophysik vom 2. Oktober 2000, wonach eine Störung oder Beeinträchtigung von Tieren auf Grund militärischen Flugverkehrs bei Einhalten einer Mindestflughöhe von 1000 ft (300 m) weitgehend ausgeschlossen werden könne. Die Stellungnahme des Amtes für Wehrgeophysik vom 2. Oktober 2000 ist für die hier vorgenommene Beurteilung der Auswirkungen des nach dem Betriebskonzept geplanten militärischen Flugverkehrs auf die in den Betriebsteilen der Klägerin gehaltenen Putenzuchttiere jedoch ungeeignet. Die genannte Stellungnahme bezieht sich nicht auf Puten, sondern betrifft Wildgänse. Ob und in welchem Umfang diese mit Puten vergleichbar sind, wird von der Beklagten nicht dargelegt. Die Kammer hält die in der genannten Untersuchung festgestellten Auswirkungen von Lärm auf sich in ihrem natürlichen Lebensraum aufhaltende Wildgänse nicht für übertragbar auf Putenzuchttiere in der hier zu beurteilenden Massentierhaltung. Dies ergibt sich schon daraus, dass Wildgänse ihren Aufenthaltsort frei bestimmen, die Putentiere der Klägerin jedoch in Stallungen gehalten werden. Die Putenzuchttiere haben anders als die Wildgänse nicht die Möglichkeit, ihrem natürlichen Fluchtverhalten nachzukommen. Sie können sich nicht verstecken und nur sehr eingeschränkt weglaufen oder -fliegen. Dass auf Grund der Haltingsbedingungen mögliche Angst- oder Schreckreaktionen nicht abgebaut werden und in der Folge die Stressreaktionen heftiger als bei einem sich in freier Wildbahn aufhaltenden Tier ausfallen können, liegt auf der Hand. Ein weiterer wesentlicher Unterschied liegt in der Massenhaltung. Schreckreaktionen auch nur einzelner Tiere können bei einer Haltung von mehreren tausend Tieren in einem Stall schnell zu deren Ausbreitung und damit zu einer Überreaktion auch der anderen Tiere führen, was wiederum bei der in den Stallungen der Klägerin vorhandenen hohen Besatzdichte und der großen Anzahl gehaltener Tiere zu Verletzungen bei den Tieren führen kann (vgl. auch Dr. M., Stellungnahme über die Stressbelastung des Geflügels und die Auswirkungen der Nutzung des Luft-Boden-Schießplatzes Wittstock auf die unmittelbar angrenzenden Puten-Elterntierbestände der K. GmbH, 3 L 917/03, Bl. 65 ff.). Die Stellungnahme des Amtes für Wehrgeophysik ist auch deshalb für die Beurteilung der Einwirkungen des Fluglärms auf die von der Klägerin betriebene Putenzucht nicht geeignet, weil sie nur Beobachtungen und Bewertungen zu Überflügen von strahlenbetriebenen Fluggeräten mit einer Mindestflughöhe von 300 m enthält. Nach dem Betriebskonzept sind jedoch im südlichen taktischen Ein- und Ausflugbereich bei bestimmten Übungen Überflüge mit einer Höhe von nur 150 m möglich. Bis zu 30 % aller taktischen Einflüge sollen in dieser Höhe erfolgen (vgl. EADS-Gutachten vom 4.3.2004, S. 14). Die Aussage der Beklagten in der Ab-

wägung (S. 18), dass ein Überflug unter 300 m über die - teils in der Nähe des südlichen Ein- und Ausflugsbereichs liegenden - Betriebsteile der Klägerin praktisch ausgeschlossen sei, da militärischer Flugverkehr mit einer Mindesthöhe von 150 m nur im Rahmen eines für die gesamte Bundesrepublik Deutschland geltenden Kontingents nur ausnahmsweise in besonders begründeten Einzelfällen in Betracht komme, ist anhand des insoweit maßgeblichen Betriebskonzepts nicht nachvollziehbar.

Soweit die Beklagte im Beschwerdeverfahren - 3 L 797/05 - zur Begründung ihrer Feststellung, dass der Flugverkehr keine beeinträchtigende Wirkung auf die von der Klägerin betriebene Putenzucht habe, einen Auszug aus dem Forschungsbericht der Wehrmedizin (Fluglärm und Wirbeltiere, Prof. Dr. E. Stephan u.a., Einflüsse von strahlgetriebenen Luftfahrzeugen auf Leistungen und Verhalten von Wirbeltieren, 1986, BA II) vorgelegt hat, ist diese Untersuchung in die Überprüfung des Gerichts, ob ein Abwägungsfehler in Form einer unzureichenden Ermittlung des Abwägungsmaterials vorliegt, nicht einzubeziehen, da die Ergebnisse dieses Forschungsberichtes nicht in die Abwägungsentscheidung der Beklagten vom 16. Dezember 2005 eingeflossen sind. Wie bereits dargelegt, darf das Gericht über die Abwägungsentscheidung nicht durch eigene Ermittlung sie tragender oder widerlegender Gründe befinden, sondern hat die Rechtmäßigkeit des Abwägungsvorganges anhand des Materials zu überprüfen, welches der behördlichen Planungsentscheidung zugrunde gelegen hat. Insoweit ist das Gericht bei der Abwägungskontrolle zwar nicht auf die in der Planungsentscheidung gegebene Begründung beschränkt, es kann vielmehr auch der Entscheidung zugrunde liegende Erwägungen der planenden Behörde heranziehen, die sich erst aus dem weiteren Akteninhalt ergeben (Hofmann/Grabherr, a.a.O. § 10 Rdnr. 40). Zur Beurteilung der Frage, ob die Putenzucht der Klägerin durch militärischen Fluglärm beeinträchtigt wird, hat die Beklagte aber nur die Stellungnahme des Amtes für Wehrgeophysik herangezogen. Auch aus den Verwaltungsvorgängen ergibt sich nicht, dass der im Beschwerdeverfahren - 3 L 797/05 - vorgelegte Forschungsbericht bereits Grundlage der nachträglichen Abwägung der Beklagten war. Die Frage der Auswirkungen der Lärmbelastung auf die Putenzucht hätte daher vor Erlass der Abwägungsentscheidung weiterer Aufklärung durch die Beklagte bedurft.

Aber selbst bei Berücksichtigung des Forschungsberichtes der Wehrmedizin (a.a.O.) ist der von der Beklagten in ihrer Abwägung gezogene Schluss, dass der Flugbetrieb keine beeinträchtigenden Auswirkungen auf den Betrieb der Klägerin haben werde, nicht gerechtfertigt.

Das Gericht hat schon Zweifel an der Übertragbarkeit der in dem o. g. Forschungsbericht dargestellten Ergebnisse, wonach die durchgeführten Tiefflüge nicht zu nennenswerten Beeinträchtigungen bei der Futteraufnahme und Gewichtsentwicklung von Mastputen geführt haben, auf den vorliegenden Fall. Bei dem Versuch wurden Masttiere verwendet. Die Klägerin hält jedoch Zuchttiere. Auch waren die im Rahmen des Forschungsberichtes untersuchten Populationen von 64 bis 114 Tieren je Gruppe von ihrer Anzahl her mit dem Bestand von mehreren hunderttausend Tieren, die im Betrieb der Klägerin gehalten werden, keinesfalls vergleichbar. Die Versuchstiere hatten, anders als die Puten der Klägerin, die teilweise in offenen Ställen gehalten werden, keinen Sichtkontakt zu den Flugzeugen und es lag keine Beeinflussung durch Schattenwurf vor.

Der Forschungsbericht der Wehrmedizin lässt darüber hinaus den Schluss zu, dass entgegen der Annahme der Beklagten lärmbedingte Auswirkungen auf den Zuchtbetrieb der Klägerin zu erwarten sind. Nach dem Forschungsbericht führten Tiefflüge im Versuchszeitraum zwar weder zu einer erhöhten Mortalität, noch zu Beeinträchtigungen bei der Futteraufnahme und Verwertung. Die für die Klägerin bedeutsame Legeleistung von Putentieren wurde nicht untersucht. Mit negativen Einflüssen auf die Legeleistung ist aber nach dem von der Klägerin mit Schriftsatz vom 1. November 2006 vorgelegten Auszug aus der Dissertation von Granacher, die dem Forschungsbericht zugrunde gelegen hat, zu rechnen. Darüber hinaus wird aus den Auswertungen des Forschungsberichtes (BA II, S. 302 und 303) deutlich, dass es allein auf grund des akustischen Einflusses der Überflüge zu einem bisweilen starken Orientierungsverhalten eines Großteils der Tiere sowie zu einem Fluchtverhalten einzelner Tiere beim Überflug eines Flugzeuges des Typs Phantom F 4 f kam. Dass es auf grund dieses Fluchtverhaltens einzelner Tiere in großen Tiergruppen, wie sie bei der Klägerin vorzufinden sind, zu Panikreaktionen in der gesamten Gruppe und in deren Folge zu Verletzungen oder zum Verenden einer größeren Anzahl von Tieren kommt, wird durch den Forschungsbericht und den Auszug aus der Dissertation von Granacher zwar nicht belegt (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 1. Dezember 2006, a.a.O., S. 10 f des Entscheidungsabdrucks), erscheint aber zumindest möglich. Die Beklagte hätte daher nicht nur das von der Klägerin befürchtete Verenden einer großen Anzahl der Elterntiere aufklären und bei ihrer Abwägung berücksichtigen müssen, sondern auch geringere Auswirkungen wie beispielsweise die betriebswirtschaftlich durchaus bedeutsame Legeleistung, denn auch insoweit sind abwägungserhebliche Belange der Klägerin berührt. Deshalb hätte es weiterer Ermittlungen zu den Auswirkungen des Fluglärms im Putenbestand der Klägerin bei der Erstellung des Abwägungsmaterials bedurft.

Die festgestellten Mängel sind auch auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen, da bei einer fehlerfreien Ermittlung und Bewertung der Belange der Klägerin die konkrete Möglichkeit einer anderen Planung bestanden hätte. Hier wären Beschränkungen der Überflughöhe bei Flügen über den Betriebsteil 1 in Frage gekommen oder eine Verlegung des südlichen taktischen Ein- und Ausflugsbereichs.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Aufhebung der Verwaltungsentscheidung und kann nicht im Hinblick auf die festgestellten Abwägungsfehler auf einen Anspruch auf bloße Planergänzung verwiesen werden. Es ist fraglich, ob die Grundsätze der Planergänzung hier überhaupt Anwendung finden können, da Verfahrensvorschriften für die streitige Planung fehlen. Nach den Grundsätzen der Planergänzung kann der in seinen Rechten verletzte Kläger bei Planungsfehlern grundsätzlich nicht die Planaufhebung, sondern nur eine Planergänzung verlangen (vgl. BVerwG Beschluss vom 19.05.2005 a. a. O., S. 111). Im Rahmen der Planergänzung kommen Ausgleichs- oder Schutzmaßnahmen oder lediglich Entschädigungsleistungen in Betracht. Im vorliegenden Fall kann die festgestellte Rechtsverletzung jedoch nicht durch eine Ergänzung der Verwaltungsentscheidung um sogenannte Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden, da hierdurch die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage gestellt würde. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass bei der hier in Frage kommenden Verlegung der taktischen Ein- und Ausflugsbereiche die planerische Gesamtkonzeption im Betriebskonzept zur Verwaltungsentscheidung zu ändern wäre, weil hierdurch zwangsläufig Belange Dritter berührt würden. Auch eine Überflugbeschränkung über den Betriebsteil 1 hätte zwangsläufig eine Verschiebung des südlichen taktischen Ein- und Ausflugsbereichs zur Folge, da der Betriebsteil 1 in unmittelbarer Nähe hierzu gelegen ist. Insoweit kann der Auffassung der Beklagten, ergänzende Schutzauflagen zur Beseitigung der Rechtsverletzung seien jederzeit möglich, nicht gefolgt werden, unabhängig davon, dass nicht erkennbar ist, welche Schutzauflagen hier konkret in Betracht kommen könnten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

Vondenhof

Tänzer

Heinrich-Reichow

Beschluss

Der Streitwert wird auf 30.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG) in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung und entspricht der Bedeutung der Sache für die Klägerin. Das Gericht bewertet das Interesse der Klägerin an der Aufhebung der Verwaltungsentscheidung im Hinblick auf die geltend gemachte Beeinträchtigung der gewerblichen Nutzung ihres Grundstücks mit 30.000,00 Euro (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.09.2005, a.a.O., Entscheidungsabdruck S. 22).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen.

Vondenhof

Tänzer

Heinrich-Reichow